

**Lesefassung der Satzung  
der Ortsgemeinde Eußerthal über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern für das Jahr 2025  
(Hebesatzsatzung) vom 27.11.2024**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Ortsgemeinde Eußerthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze für 2025**

Die Ortsgemeinde Eußerthal setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v.H.
  2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.
- der Steuermessbeträge.

**§3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Albersweiler, den 09.12.2024  
Ortsgemeinde Eußerthal  
Ausgefertigt:

Reinhard Denny  
Ortsbürgermeister